jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/1/30 89/14/0054

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1990

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs8;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 289;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1286/75 E 20. Februar 1976 VwSlg 4944 F/1976 RS 2

Stammrechtssatz

Gem § 2 Abs 8 FLAG ist im Zweifel lediglich ein Vergleich zwischen den Beziehungen zu den in Betracht kommenden Staaten zu ziehen, weshalb nicht verlangt werden darf, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen ausschließlich Österreich gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140054.X04

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at